



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Wesel, 22. Februar 2013

Nr. 7

S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

- Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG 2
- Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) 2
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jacqueline Yvonne Olimsky 3
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sebastian Arendt 3
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Athanasios Kapatsoulas 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Helmut Ernst Kirsch 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marcelo Jose Bordon 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jutta Momber 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Firma Bretrans Speditions- und Transport GmbH 6
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Serif Diken 6
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer Abholaufforderung für Kfz für Herrn Krystian Frydrych 7
- Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3635138195 8
- Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022740439 8
- Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022518785 8
- Kraftloserklärung des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4581933423 8

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG

Die Neufassung der Satzung des Schulverbandes „Realschule Xanten“, zukünftig Schulverband „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“, wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 6 vom 14.02.2013 unter der laufenden Nr. 44 veröffentlicht.

Wesel, 18. Februar 2013

Kreis Wesel
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez. Brändel

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule der Stadt Voerde durch die Gemeinde Hünxe“ wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 6 vom 14. Februar 2013 unter der laufenden Nr. 45 veröffentlicht.

Wesel, 18. Februar 2013

Kreis Wesel
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez. Brändel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Jacqueline Yvonne Olimsky**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Prinzenstr. 46, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.02.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZQ990, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sebastian Arendt** letzte bekannte Anschrift Pastor-Winkelmann-Str. 3 a, 46499 Hamminkeln) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 09.01.2013- Aktenzeichen 01056599289 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Krebber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Athanasios Kapatsoulis** letzte bekannte Anschrift Kurze Straße 6, 46483 Wesel) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 30.01.2013- Aktenzeichen 01056695911 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Helmut Ernst Kirsch**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Mühlenstr. 258, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QV601, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Marcelo Jose Bordon**, letzte bekannte Anschrift 46514 Schermbeck, Zur Gietlingsmühle 11, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.02.13, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JB47, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.02.13
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Jutta Momber**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Humboldtstr. 36, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.02.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JM48, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Firma Bretrans Speditions- und Transport GmbH**, letzte bekannte Anschrift Friedrich-Heinrich-Allee 194, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.02.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF KZ: WES-BT781, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Serif Diken** letzte bekannte Anschrift Franzstraße 78, 47475 Kamp-Lintfort) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 13.02.2013- Aktenzeichen 01056800456 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.02.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Thiel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer Abholaufforderung für Kfz

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Krystian Frydrych, Günningfelder Str 124, 44787 Bochum**, eine Abholaufforderung für Kfz vom 08.02.2013, Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-80/12 Starke, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die letztmalige Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.02.2013

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Helfensteller

Aufgebot

Das von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3635138195** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 06.05.2013 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 06.02.2013

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022740439** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 19.11.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 19.02.2013

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022518785** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 08.05.2013 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 08.02.2013

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581933423** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 11.10.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 19.02.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
